

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
z. Hd. Frau Kowarsch
Oldenburger Straße 29
26419 Schortens

Der Landrat

**Fachbereich Umwelt
Naturschutz-, Landschaftsschutz und
Waldbehörde**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Herr Eden
T (04461) 919 - 5050
F (04461) 919 - 7710
j.eden@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	67/1.1	11.02.2021

Sehr geehrte Frau Kowarsch,

gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verb. mit § 21 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Dies sind die Kriterien bzw. Schutzziele, anhand derer die untere Naturschutzbehörde als Verordnungsgeber zu prüfen und zu entscheiden hat, ob das entsprechende Objekt für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal in Betracht kommt.

Aus dem Begriff „**Einzelschöpfung**“ ergibt sich, dass der Schutzgegenstand als abgrenzbares Objekt deutlich erkennbar in Erscheinung treten und das es möglich sein muss, ihn mit einer einheitlichen Bezeichnung zu erfassen.

Aus „**wissenschaftlichen**“ Gründen kann ein Naturdenkmal hauptsächlich festgesetzt werden, um geologische oder dendrologische Erkenntnisse zu ermöglichen.

„**Naturgeschichtliche**“ Gründe liegen vor bei erdgeschichtlich bedeutenden und bemerkenswerten Bildungen bzw. Ausprägungen der unbelebten Natur. Typische Beispiele sind Findlinge und Höhlen.

„**Landeskundliche**“ Gründe ergeben sich bei Naturgebilden, die als Demonstrationsobjekte Erkenntnisquelle für die geschichtswissenschaftliche Forschung sind oder auch für Laien belehrend wirkende Zeugnisse über den kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft aufweisen (z. B. historische Flurformen, Reste alter Wirtschaftswälder (Neuenburger Urwald), Grenzhecken, Alleezufahrten, Kolke, Dorfweiher)



oder von historischen, kultischen und sagenhaften Ereignissen berichten (z. B. Hexeneiche in Zetel, Bismarckeiche in Hohenkirchen, Pastorenkastanie in Wiarden).

„**Seltenheit**“ liegt vor, wenn das Schutzobjekt im jeweiligen Naturraum oder auch im örtlichen Bereich typischerweise gar nicht oder nicht in seiner besonderen Ausgestaltung bzw. Ausprägung vorkommt. Bei Bäumen kann dies hauptsächlich der Fall sein bei artmäßiger Seltenheit (z. B. Mammutbaum, Araukarie Windallee), erkennbaren erheblichen genetischen Abwandlungen, hohen Alters, stattlichen bzw. besonders schönen Wuchs, Umbildungen, die auf Witterungen oder Krankheiten zurückzuführen sind oder wegen des besonderen Erscheinungsbildes als Ensemble.

„**Eigenart**“ liegt bei Naturdenkmälern vor, wenn sich ein Naturgebilde von anderen Objekten seiner Art durch besondere Merkmale deutlich unterscheidet.

„**Schönheit**“ eines Naturdenkmals beruht auf dem als reizvoll, belebend und erhebend empfundenen optischen Eindruck, den es bei einem Durchschnittsbetrachter hervorruft, wobei die positiv ästhetische Wirkung auch von mehreren Betrachtern gleichermaßen erkennbar und nachvollziehbar sein muss.

Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern setzt nach § 28 Abs. 1 BNatSchG voraus, dass deren „**besonderer Schutz erforderlich ist**“.

Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass es angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten geboten sein muss, über die allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft hinausgehende spezielle Regelungen zum besonderen Schutz des konkreten Naturgebildes zum erlassen. Ein solch gesteigertes Schutzerfordernis ist grundsätzlich allein nach naturschutzrechtlichen Kriterien zu beurteilen und zu bejahen, wenn es sich tatsächlich als schutzwürdig und schutzbedürftig erweist.

Die **Schutzwürdigkeit** muss sich aus dem Objekt selbst ergeben, also nicht erst aus der Zusammenschau mit seiner Umgebung.

Maßgebliche Kriterien sind der Zustand der Naturschöpfung sowie ihre Eignung, die jeweils angestrebten Schutzziele zu erreichen. Entscheidungsgrundlage ist der Wissens- und Kenntnisstand eines sachkundigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen akzeptiert wird.

Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter die eine Festsetzung als Naturdenkmal rechtfertigen, ohne die Unterschutzstellung gefährdet wären.

Beurteilung:

Naturdenkmale sind das ranghöchste und strengste Instrument des Naturschutzes für Einzelschöpfungen. Vergleichbar mit einem Naturschutzgebiet für Flächenausweisungen. Deshalb könnte man, sehr vereinfacht, Naturdenkmale als „objekthafte“ Naturschutzgebiete bezeichnen.

Prägend für ein Naturdenkmal ist seine Einzigartigkeit bzw. optische Abgrenzung gegenüber der ihn umgebenden Landschaft und seine denkmaltypische Bildhaftigkeit.

Einzelne Gründe für einen besonderen Schutz der Eibe wie Einzelschöpfung, Seltenheit und Schönheit sind gegeben.



Die Eibe befindet sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet Klosterpark Oestringfelde. Die Schutzgebietsverordnung verbietet im § 4 Abs. 1 Buchst. h) Pflanzen aller Art zu beschädigen, zu beschneiden, zu roden, zu entnehmen oder auf andere Art und Weise zu zerstören.

Durch die Schutzgebietsverordnung ist die Eibe damit vor jeglichen Beeinträchtigungen bereits jetzt geschützt.

Damit ist das Tatbestandsmerkmal, das für eine Unterschutzstellung der Eibe als Naturdenkmal zwingend notwendig ist, nämlich die Schutzbedürftigkeit, nicht gegeben.

Die untere Naturschutzbehörde sieht keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit die Eibe über den bereits vorhandenen Schutz hinaus zusätzlich als Naturdenkmal zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Edén

